



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

per E-Mail: Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Wien, am 13. Juli 2022

**Betrifft: 01-VD-LG-539/2021-38 - Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner
Heimgesetz geändert wird; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen bis Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung des gegenständlichen
Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von
Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder
des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehinder-
tengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe
von Menschen mit Behinderungen ab.

II. Zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Sinne der Barrierefreiheit

Allgemein hat sich Österreich durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die
Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) 2008 dazu verpflichtet, die



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG
DR. HANSJÖRG HOFER

gesellschaftliche Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben, um ihnen eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen (siehe Art. 3 lit. c UN-BRK).

In Ausführung dessen enthält Art. 9 UN-BRK detaillierte Maßgaben hinsichtlich der Barrierefreiheit, welche einerseits eine unbedingte Voraussetzung für die gesamtgesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen und deren gleichberechtigte Teilhabe am sozialen Leben darstellt und denen andererseits im gegenständlichen Kontext besondere Bedeutung zukommt.

III. Empfehlungen des Behindertenanwaltes

Im Sinne der umfassenden – baulichen – Barrierefreiheit und angesichts der Tatsache, dass diese insbesondere im Zusammenhang mit den vom Gesetz mitumfassten Heimen, sowohl für Bewohner:innen als auch für Besucher:innen, unbedingt ubiquitär zu gewährleisten ist, regt der Behindertenanwalt an, das Erfordernis der Barrierefreiheit explizit für alle betreffenden Heime und Einrichtungen als gesetzliches Erfordernis in § 13 Abs. 1 zu verankern.

Dementsprechend sollte die umfassende Barrierefreiheit auch ausdrücklich ein Qualitätskriterium nach §§ 14, 14a darstellen.

Abschließend regt der Behindertenanwalt aus Gründen der sprachlichen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Gesetzestexten hinsichtlich § 16 Abs. 2 lit. a dringend an, die Textierung dergestalt zu überarbeiten, als dass der Begriff „Bedürfnisse“ durch den Ausdruck „Bedarfe“ ersetzt oder ergänzt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hansjörg Hofer, eh.